



Die

**Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft  
Bremen/Hamburg**

- nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt –  
schuldet der

- nachstehend "Darlehensgeberin " genannt –  
ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

Für das Darlehen gelten die folgenden und die auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen:

**Verzinsung des Darlehens**

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung, dem 3. April 2008, mit jährlich 6,00 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 3. April zur Zahlung fällig (act/act ICMA, following unadjusted), erstmals am 3. April 2009. Sollte der 3. April kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Zahlung am folgenden Bankarbeitstag.

**Laufzeit/Kündigung/Rückzahlung des Darlehens**

- a) Das Darlehen hat eine Laufzeit von 12 Jahren. Es ist am 3. April 2020 zum Nennwert in einer Summe zurückzuzahlen.
- b) Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, das Darlehen zu kündigen.
- c) Die Darlehensnehmerin kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin kündigen, wenn die unter dem Darlehen hingegebenen Mittel nicht als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG anerkannt werden können.

Im übrigen gelten die auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen.

Bremen, den 10. April 2008

Deutsche Schiffsbank  
Aktiengesellschaft

1. Sämtliche Leistungen aus diesem Darlehen sind von der Darlehensnehmerin auf ein Konto der Darlehensgeberin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen.
2. Abtretungen oder Verpfändungen sind im ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,-- unbeschränkt zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus diesem Darlehen den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin im Range nach und können erst erfüllt werden, wenn die Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Einleitung der Liquidation bestehen, erfüllt sind.

Eine Aufrechnung des Anspruchs der Darlehensgeberin auf Rückzahlung gegen anderweitige Ansprüche der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen. Die Darlehensnehmerin verzichtet gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

Weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesem Darlehen.

4. Die Darlehensnehmerin wird das Darlehen als Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG ausweisen. Deshalb können nachträglich der Nachrang der Darlehensforderung nicht beschränkt und die Laufzeit nicht verkürzt werden. Außerdem ist ein von der Darlehensnehmerin vorzeitig zurückgezahlter Darlehensbetrag der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf etwaige entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (§ 10 Abs. 5a Satz 5 KWG), sofern der Betrag nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist.
5. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Schuldverhältnis wird der Sitz der Darlehensnehmerin vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der über das Darlehen ausgestellte und der Darlehensgeberin ausgehändigte Schuldschein ist nach Erledigung sämtlicher Leistungsansprüche aus diesem Darlehen der Darlehensnehmerin zurückzugeben.
7. Im übrigen sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Darlehensnehmerin in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.